

TE Vwgh Erkenntnis 2009/5/27 2007/04/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.2009

Index

50/01 Gewerbeordnung;

Norm

GewO 1994 §13 Abs1 litb;

GewO 1994 §13 Abs1;

GewO 1994 §87 Abs1 Z1;

GewO 1994 §87 Abs1;

1. GewO 1994 § 13 heute
2. GewO 1994 § 13 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 13 gültig von 29.03.2016 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
4. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2010 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
5. GewO 1994 § 13 gültig von 27.02.2008 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
6. GewO 1994 § 13 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
7. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
8. GewO 1994 § 13 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
9. GewO 1994 § 13 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
10. GewO 1994 § 13 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

1. GewO 1994 § 13 heute
2. GewO 1994 § 13 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 13 gültig von 29.03.2016 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
4. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2010 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
5. GewO 1994 § 13 gültig von 27.02.2008 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
6. GewO 1994 § 13 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
7. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
8. GewO 1994 § 13 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
9. GewO 1994 § 13 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
10. GewO 1994 § 13 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996

1. GewO 1994 § 87 heute
2. GewO 1994 § 87 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 87 gültig von 28.01.2019 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018
4. GewO 1994 § 87 gültig von 01.05.2018 bis 27.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017

5. GewO 1994 § 87 gültig von 18.07.2017 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
6. GewO 1994 § 87 gültig von 23.04.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2015
7. GewO 1994 § 87 gültig von 27.03.2015 bis 22.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
8. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2013 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
9. GewO 1994 § 87 gültig von 29.05.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
10. GewO 1994 § 87 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
11. GewO 1994 § 87 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
12. GewO 1994 § 87 gültig von 17.11.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
13. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2010 bis 16.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
14. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
15. GewO 1994 § 87 gültig von 27.02.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
16. GewO 1994 § 87 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
17. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
18. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
19. GewO 1994 § 87 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 87 heute
2. GewO 1994 § 87 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 87 gültig von 28.01.2019 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018
4. GewO 1994 § 87 gültig von 01.05.2018 bis 27.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
5. GewO 1994 § 87 gültig von 18.07.2017 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
6. GewO 1994 § 87 gültig von 23.04.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2015
7. GewO 1994 § 87 gültig von 27.03.2015 bis 22.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
8. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2013 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
9. GewO 1994 § 87 gültig von 29.05.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
10. GewO 1994 § 87 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
11. GewO 1994 § 87 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
12. GewO 1994 § 87 gültig von 17.11.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
13. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2010 bis 16.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
14. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
15. GewO 1994 § 87 gültig von 27.02.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
16. GewO 1994 § 87 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
17. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
18. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
19. GewO 1994 § 87 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gruber und die Hofräte Dr. Rigler und Dr. Bayjones als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Eisner, über die Beschwerde des A in S, vertreten durch Ing. MMag. Dr. Gerhard Benda, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Museumstraße 17b, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 30. August 2007, Zl. IIa-53.021/1-07, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer die Berechtigung zur Ausübung der Gewerbe "Handelsgewerbe gemäß § 127 Zif. 10 Gewerbeordnung 1994, eingeschränkt auf den Handel mit Milch; Durchführung von Lohnarbeiten und Dienstleistungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Geräten die typischerweise auch in solchen Betrieben verwendet werden, bestehend aus Ausbringen von Jauche, Mist und Gülle,

Häckselarbeiten, Mähdrescharbeiten, Erntearbeiten, Bodenbearbeitung; Schneeräumung und Aufbringung von Streugut und Erdbewegung beschränkt auf seichte Abgrabungen bis zu einer Tiefe von 1,20 Meter, sofern keine besonderen statischen Kenntnisse erforderlich sind" gemäß § 13 Abs. 1 und § 87 Abs. 1 Z. 1 GewO 1994 entzogen. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer die Berechtigung zur Ausübung der Gewerbe "Handelsgewerbe gemäß Paragraph 127, Zif. 10 Gewerbeordnung 1994, eingeschränkt auf den Handel mit Milch; Durchführung von Lohnarbeiten und Dienstleistungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Geräten die typischerweise auch in solchen Betrieben verwendet werden, bestehend aus Ausbringen von Jauche, Mist und Gülle, Häckselarbeiten, Mähdrescharbeiten, Erntearbeiten, Bodenbearbeitung; Schneeräumung und Aufbringung von Streugut und Erdbewegung beschränkt auf seichte Abgrabungen bis zu einer Tiefe von 1,20 Meter, sofern keine besonderen statischen Kenntnisse erforderlich sind" gemäß Paragraph 13, Absatz eins und Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer eins, GewO 1994 entzogen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, aus dem Strafregister des Bundesministerium für Inneres mit Stand 4. April 2007 ergäben sich folgende Eintragungen zum Beschwerdeführer:

"(Offenkundig zu ergänzen: Der Beschwerdeführer wurde)

1. mit Strafverfügung des Bezirksgerichtes Innsbruck vom 03.03.1995, ... rechtskräftig am 24.03.1995, wegen Sachbeschädigung nach § 125 (Abs.) 1 StGB zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen (Ersatzfreiheitsstrafe 25 Tage),

2. mit Urteil des Bezirksgerichtes Zell am Ziller vom 15.12.1994, ... rechtskräftig am 28.03.1995, wegen Körperverletzung nach § 83 Abs. 2 StGB zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen (Ersatzfreiheitsstrafe 20 Tage),

3. mit Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 18.03.1998, ... rechtskräftig am 24.06.1998, wegen Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs. 1 StGB und wegen schweren Betrug nach §§ 146 und 147 Abs. 2 StGB zu einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Monate),

4. mit Urteil des Bezirksgerichtes Innsbruck vom 07.02.2000, ... rechtskräftig am 11.02.2000, wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung nach § 88 Abs. 4 erster Fall StGB zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen (Ersatzfreiheitsstrafe 45 Tage) und

5. mit Urteil des Landesgerichtes Innsbruck vom 07.02.2006, ... rechtskräftig am 13.04.2006, wegen Nötigung nach § 105 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen (Ersatzfreiheitsstrafe 120 Tage)

(verurteilt.)"

Weiters fänden sich im Verwaltungsstrafregister der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zahlreiche Verwaltungsübertretungen des Beschwerdeführers nach dem Tiroler Landpolizeigesetz, dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, dem Wasserrechtsgesetz, dem Tiroler Naturschutzgesetz, dem

Kraftfahrgesetz, der Straßenverkehrsordnung und dem Führerscheinggesetz. Nach Wiedergabe der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer weise zwei Verurteilungen auf, in denen Geldstrafen von jeweils 240 Tagessätzen ausgesprochen worden seien. Zur Eigenart der strafbaren Handlungen sei festzuhalten, dass es sich im vorliegenden Fall zwar nicht um Delikte handle, die notwendigerweise im Zusammenhang mit einer unternehmerischen Tätigkeit stünden, deren Begehung in Ausübung einer selbständigen Tätigkeit aber grundsätzlich ebenfalls möglich sei. Die vom Beschwerdeführer ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten und die damit verbundenen zahlreichen Kontakte zu Kunden und anderen Personen böten in vielfacher Weise Gelegenheit zur Begehung von strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen und gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und insoweit zur Begehung ähnlicher, gegen dieselben Rechtsgüter gerichteter Delikte. Gerade die Verurteilung aus dem Jahre 1998 wegen Urkundenunterdrückung und schweren Betrugs zeige ungeachtet dessen, dass sie bereits einige Jahre zurückliege, eine Sinnesart in der Person des Beschwerdeführers, die auf eine manifeste rechtswidrige Neigung schließen lasse und auf einen Hang zur Missachtung fremden Eigentums deute. Für die Beurteilung der Persönlichkeit des Verurteilten gebe das sich aus der der Verurteilung durch das Landesgericht Innsbruck vom 7. Februar 2006 zu Grunde liegenden Straftat (Vergehen der Nötigung) manifestierende Persönlichkeitsbild des Beschwerdeführers Anlass zur Befürchtung, er werde, sollte er neuerlich in eine vergleichbare Situation geraten, wiederum einen Ausweg in einer ähnlichen Straftat suchen. Dafür spreche insbesondere der Umstand, dass der Beschwerdeführer - dem strafgerichtlichen Urteil zufolge - eine eingeschränkte Fähigkeit zur Impulskontrolle zeige. Auch der Umstand, dass er in relativ kurzer Zeit wieder straffällig geworden sei, lasse seine Bereitschaft zu entsprechendem deliktischen Verhalten erkennen und widerlege seine Beteuerungen, sein Persönlichkeitsbild habe sich gefestigt, sodass für die belangte Behörde eine positive Prognoseentscheidung nicht gerechtfertigt erscheine. Laut ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes komme der Behörde bei diesen Entscheidungen kein Ermessen zu und dürften wirtschaftliche oder

existenzielle Überlegungen nicht zu Grunde gelegt werden. Es hätten auch keine Indizien bzw. Gründe für eine Befristung der gegenständlichen Entziehung gefunden werden können, insbesondere weil aus dem bisherigen Verhalten des Beschwerdeführers nicht der Schluss gezogen werden könne, ein späteres einwandfreies Verhalten sei nach einer bestimmten Zeit gesichert. Dafür sprechende Gründe seien vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht worden. Es seien auch keine Gründe dafür gesehen worden, nur Teile der Gewerbeberechtigungen bzw. nur einzelne Gewerbeberechtigungen des Beschwerdeführers zu entziehen. Die vorliegenden Gewerbeausschlussgründe bezögen sich auf sämtliche betroffenen Gewerbe, weil insbesondere Wirtschafts- und Betrugsdelikte bei Ausübung jedes Gewerbes begangen werden könnten, weshalb eine teilweise Entziehung nicht in Betracht komme.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in welcher sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Gemäß § 13 Abs. 1 GewO sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn (Z 1) sie von einem Gericht (lit. b) wegen einer strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind und (Z 2) die Verurteilung nicht getilgt ist. Gemäß Paragraph 13, Absatz eins, GewO sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn (Ziffer eins,) sie von einem Gericht (Litera b,) wegen einer strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden sind und (Ziffer 2,) die Verurteilung nicht getilgt ist.

Gemäß § 87 Abs. 1 Z 1 GewO ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn auf den Gewerbetreibenden die Ausschlussgründe gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 zutreffen und nach der Eigenart der strafbaren Handlungen und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist. Gemäß Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer eins, GewO ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn auf den Gewerbetreibenden die Ausschlussgründe gemäß Paragraph 13, Absatz eins, oder 2 zutreffen und nach der Eigenart der strafbaren Handlungen und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist.

Der Beschwerdeführer bestreitet keine der im gegenständlichen Fall genannten rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilungen. In der Beschwerde wird aber das Vorliegen des weiteren Tatbestandselementes des § 87 Abs. 1 Z. 1 GewO 1994, nämlich die in der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten begründete Befürchtung der Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes, bekämpft. Der Beschwerdeführer bestreitet keine der im gegenständlichen Fall genannten rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilungen. In der Beschwerde wird aber das Vorliegen des weiteren Tatbestandselementes des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer eins, GewO 1994, nämlich die in der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Verurteilten begründete Befürchtung der Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes, bekämpft.

Dafür wird ins Treffen geführt, dass eine der Verurteilungen, die den Tatbestand des § 13 Abs. 1 lit. b leg. cit. verwirkliche, in das Jahr 1998 zurückreiche und zwischenzeitlich neun Jahre vergangen seien, sodass der Schluss, diese strafbare Handlung zeige die Sinnesart des Beschwerdeführers und dessen manifeste rechtswidrigen Neigungen, nicht mehr zulässig sei. Der Beschwerdeführer habe nach diesem Zeitpunkt seine Gewerbe ausgeübt, ohne dass ihm im Zusammenhang mit diesen Gewerbeausübungen wegen strafbarer Handlungen die Missachtung fremden Eigentums zum Vorwurf gemacht hätte werden können. Er habe seine Gewerbeberechtigungen erst nach der Verurteilung des Jahres 1998 erteilt erhalten, weshalb es unzulässig sei, eben diese Verurteilung Jahre später zur Entziehung der Gewerbeberechtigungen heranzuziehen. Bei der Verurteilung aus dem Jahr 2006 sei zu beachten, dass gerade die Eigenart dieser strafbaren Handlung die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat nicht befürchten lasse. Sie resultiere nämlich aus dem Zusammentreffen zweier Besonderheiten, die mit den gewerblichen Tätigkeiten des Beschwerdeführers nicht in Verbindung zu bringen seien (wird näher ausgeführt). Eine vergleichbare Situation sei jedoch bei den gewerblichen Tätigkeiten des Beschwerdeführers nicht vorstellbar. Gerade aus der Eigenart dieser strafbaren Handlung könne demnach nicht auf die Wiederholung bei Ausübung der Gewerbe geschlossen werden. Dafür wird ins Treffen geführt, dass eine der Verurteilungen, die den Tatbestand des Paragraph 13, Absatz eins, Litera b, leg. cit. verwirkliche, in das Jahr 1998 zurückreiche und zwischenzeitlich neun Jahre vergangen seien, sodass der Schluss, diese strafbare Handlung zeige die Sinnesart des Beschwerdeführers und dessen manifeste rechtswidrigen Neigungen, nicht mehr zulässig sei. Der Beschwerdeführer habe nach diesem Zeitpunkt seine Gewerbe ausgeübt, ohne dass ihm im Zusammenhang mit diesen Gewerbeausübungen wegen strafbarer Handlungen die Missachtung fremden Eigentums zum Vorwurf gemacht hätte werden können. Er habe seine Gewerbeberechtigungen erst nach der Verurteilung des Jahres 1998 erteilt erhalten, weshalb es unzulässig sei, eben diese Verurteilung Jahre später zur Entziehung der Gewerbeberechtigungen heranzuziehen. Bei der Verurteilung aus dem Jahr 2006 sei zu beachten, dass gerade die Eigenart dieser strafbaren Handlung die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat nicht befürchten lasse. Sie resultiere nämlich aus dem Zusammentreffen zweier Besonderheiten, die mit den gewerblichen Tätigkeiten des Beschwerdeführers nicht in Verbindung zu bringen seien (wird näher ausgeführt). Eine vergleichbare Situation sei jedoch bei den gewerblichen Tätigkeiten des Beschwerdeführers nicht vorstellbar. Gerade aus der Eigenart dieser strafbaren Handlung könne demnach nicht auf die Wiederholung bei Ausübung der Gewerbe geschlossen werden.

Mit diesem Vorbringen vermag der Beschwerdeführer keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Behörde bei der Beurteilung der nach § 87 Abs. 1 Z 1 leg. cit. anzustellenden Zukunftsprognose auch auf Verurteilungen Bedacht zu nehmen hat, die vor Erteilung der nunmehr zu entziehenden Gewerbeberechtigung erfolgt sind. Auch solche Verurteilungen sind wesentliche Momente für die Beurteilung der Persönlichkeit des Verurteilten (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Jänner 1997, Zl. 96/04/0287). Zunächst ist festzuhalten, dass die Behörde bei der Beurteilung der nach Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer eins, leg. cit. anzustellenden Zukunftsprognose auch auf Verurteilungen Bedacht zu nehmen hat, die vor Erteilung der nunmehr zu entziehenden Gewerbeberechtigung erfolgt sind. Auch solche Verurteilungen sind wesentliche Momente für die Beurteilung der Persönlichkeit des Verurteilten vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 28. Jänner 1997, Zl. 96/04/0287).

Der Entziehungsgrund des § 87 Abs. 1 leg. cit. ist nicht nur gegeben, wenn die zu Grunde liegende Straftat bei Ausübung des zu entziehenden Gewerbes begangen wurde, weil § 13 Abs. 1 leg. cit. als Regelfall ein Sachverhalt zu Grunde liegt, in dem die von dieser Bestimmung erfasste gerichtliche Verurteilung zu einem Zeitpunkt erfolgte, in dem der Verurteilte noch nicht im Besitz einer Gewerbeberechtigung war (vgl. die bei Grabler/Stolzlechner/Wendl, Kommentar zur Gewerbeordnung² (2003) S 739, Rz 5 zu § 87 wiedergegebene hg. Rechtsprechung). Der Entziehungsgrund des Paragraph 87, Absatz eins, leg. cit. ist nicht nur gegeben, wenn die zu Grunde liegende Straftat bei Ausübung des zu entziehenden Gewerbes begangen wurde, weil Paragraph 13, Absatz eins, leg. cit. als Regelfall ein Sachverhalt zu Grunde liegt, in dem die von dieser Bestimmung erfasste gerichtliche Verurteilung zu einem Zeitpunkt erfolgte, in dem der Verurteilte noch nicht im Besitz einer Gewerbeberechtigung war vergleiche , die bei Grabler/Stolzlechner/Wendl, Kommentar zur Gewerbeordnung² (2003) S 739, Rz 5 zu Paragraph 87, wiedergegebene hg. Rechtsprechung).

Bei der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 87 Abs. 1 Z. 1 letzter Halbsatz leg. cit. kommt es nicht darauf an, dass die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat "kaum" zu befürchten ist. Für die Verneinung des

Vorliegens dieser Tatbestandsvoraussetzungen ist vielmehr entscheidend, dass die in der (durch die fragliche Straftat manifestierten) Persönlichkeit begründete Befürchtung der Begehung der gleichen oder ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes eben (gar) nicht besteht (vgl. das hg. Erkenntnis vom 9. Mai 2001, Zl. 2001/04/0072). Bei der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer eins, letzter Halbsatz leg. cit. kommt es nicht darauf an, dass die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat "kaum" zu befürchten ist. Für die Verneinung des Vorliegens dieser Tatbestandsvoraussetzungen ist vielmehr entscheidend, dass die in der (durch die fragliche Straftat manifestierten) Persönlichkeit begründete Befürchtung der Begehung der gleichen oder ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes eben (gar) nicht besteht vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 9. Mai 2001, Zl. 2001/04/0072).

Vor diesem Hintergrund stößt die Wertung der belangten Behörde, aus dem durch das gesamte Verhalten des Beschwerdeführers zum Ausdruck kommenden Persönlichkeitsbild des Beschwerdeführers lasse sich die Befürchtung ableiten, er werde bei Ausübung des Gewerbes gleiche oder ähnliche Straftaten begehen, auf keine Bedenken. Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass auch die anderen strafgerichtlichen Verurteilungen des Beschwerdeführers - wenn sie auch für sich genommen keinen Ausschlussgrund iSd § 13 Abs. 1 lit. b leg. cit. darstellen - in die Prognoseentscheidung der belangten Behörde mit einzubeziehen waren. Was die Eigenart des nach § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 tatbestandsmäßigen strafbaren Verhaltens der festgestellten strafbaren Handlung betrifft, so ist es ebenfalls nicht un schlüssig, wenn die belangte Behörde sich diesbezüglich darauf stützte, die Ausübung der in Rede stehenden Gewerbe biete Gelegenheit für ein ähnliches deliktisches Verhalten. Vor diesem Hintergrund stößt die Wertung der belangten Behörde, aus dem durch das gesamte Verhalten des Beschwerdeführers zum Ausdruck kommenden Persönlichkeitsbild des Beschwerdeführers lasse sich die Befürchtung ableiten, er werde bei Ausübung des Gewerbes gleiche oder ähnliche Straftaten begehen, auf keine Bedenken. Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass auch die anderen strafgerichtlichen Verurteilungen des Beschwerdeführers - wenn sie auch für sich genommen keinen Ausschlussgrund iSd Paragraph 13, Absatz eins, Litera b, leg. cit. darstellen - in die Prognoseentscheidung der belangten Behörde mit einzubeziehen waren. Was die Eigenart des nach Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer eins, GewO 1994 tatbestandsmäßigen strafbaren Verhaltens der festgestellten strafbaren Handlung betrifft, so ist es ebenfalls nicht un schlüssig, wenn die belangte Behörde sich diesbezüglich darauf stützte, die Ausübung der in Rede stehenden Gewerbe biete Gelegenheit für ein ähnliches deliktisches Verhalten.

Die sich als unbegründet erweisende Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die sich als unbegründet erweisende Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 27. Mai 2009

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007040195.X00

Im RIS seit

13.07.2009

Zuletzt aktualisiert am

28.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>